

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Erstes und Zweites Fach

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Masterstudiengänge

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 30/2019

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

28. Jahrgang/9. Mai 2019

Bekanntmachung der Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Chemie“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundar- schulen und Gymnasien)

Auf Grund von Artikel 2 der Ersten Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 25. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 85/2018) wird nachstehend der Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 25. August 2015 in Kraft getretene fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015),
2. die teils am 26. September 2018, teils am 1. Oktober 2018 in Kraft getretene Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 25. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 85/2018).

Auf Grund von Artikel 2 der Ersten Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 25. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 85/2018) wird nachstehend der Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 25. August 2015 in Kraft getretene fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015),
2. die teils am 26. September 2018, teils am 1. Oktober 2018 in Kraft getretene Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 25. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 85/2018).

Fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Chemie“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Module des Ersten Faches
- § 5 Module des Zweiten Faches
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Masterstudiengänge
- § 7a Übergangsvorschriften
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Studium zielt auf grundlegende Kompetenzen in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie deren Arbeits- und Erkenntnismethoden. Dies beinhaltet ein strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) ebenso wie ein Überblickswissen (Orientierungswissen), welches den Zugang zu aktuellen Fragestellungen des Faches Chemie ermöglicht. Dabei sollen aktuelle Einblicke in das Potential und die Leistungsfähigkeit der Chemie erworben und deren Bedeutung für die gesellschaftliche Entwicklung exemplarisch ersichtlich werden.

Ferner beinhaltet das Studium die Vermittlung fundierter, forschungsbasierter Kenntnisse aus der Fachdidaktik und Lehr-/Lernforschung Chemie, welche die Analyse fachwissenschaftlicher Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin ermöglichen und die Gestaltung von Lernumgebungen effektiv und begründet erlauben. Dabei werden Kenntnisse zum Umgang mit heterogenen und inklusiven Gruppen erworben, sowohl auf der Ebene der Förderungs-

diagnostik als auch Leistungsbeurteilung. Internationale Bezüge des Studiums ermöglichen die Entwicklung eines angemessenen Berufsbildes für einen europäischen Bildungsraum.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien.

§ 4 Module des Ersten Faches

Das Erste Fach Chemie beinhaltet folgende Module im Umfang von insgesamt 63 LP:

(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (37 LP)

- Modul 1 Chemie in Natur und Technik 10 LP
- Modul 3 Materialchemie in Beispielen 5 LP
- Modul 4 Experimente im Chemieunterricht 7 LP
- Modul 5 Unterrichtspraktikum Chemie 10 LP
- Modul 6 Methoden und Konzepte fachdidaktischer Forschung 5 LP

(b) Fach- oder professionsbezogene Ergänzung (5 LP)

In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches im Umfang von insgesamt 5 LP nach freier Wahl zu absolvieren.

(c) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (21 LP)

Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.

§ 5 Module des Zweiten Faches

Das Zweite Fach Chemie beinhaltet folgende Module im Umfang von insgesamt 42 LP:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik

- Modul 1 Chemie in Natur und Technik 10 LP
- Modul 2 Materialchemie 10 LP
- Modul 4 Experimente im Chemieunterricht 7 LP
- Modul 5 Unterrichtspraktikum Chemie 10 LP
- Modul 8 Fachdidaktik und Lehr-/Lernforschung Chemie 5 LP

§ 6 Masterarbeit

Wird das Thema der Masterarbeit gemäß § 76 Abs. 5 ZSP-HU dem Fach Chemie als Erstem oder Zweitem Fach entnommen, ist das Modul 7 Masterarbeit zu absolvieren.

§ 7 Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Masterstudiengänge

Das Fach Chemie bietet folgende Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge an:

Modul 3 Materialchemie in Beispielen 5 LP
Modul 8 Fachdidaktik und Lehr-/Lernforschung
Chemie 5 LP

§ 7a Übergangsvorschriften

(1) Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 25. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Chemie vom 5. Februar 2008 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 03/2008; 29/2010) übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 82/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der

fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 25. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Chemie vom 5. Februar 2008 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 04/2008; 30/2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 35/2012), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studien-

gangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August

2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 8 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(8) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 7 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Chemie vom 5. Februar 2008 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 04/2008; 30/2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 35/2012) außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

1 Chemie in Natur und Technik (CNT)		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über die Wirkung ausgewählter Chemieprodukte in der Umwelt und bewerten Prozesse zur Vermeidung und Reduzierung von Umweltschäden. Die Studierenden benennen an Beispielen technische Prozesse der Industrie und verdeutlichen den Einfluss der Chemie auf ihre Entwicklung.</p> <p>Sie erklären Kenntnisse in den fachwissenschaftlichen Grundlagen ausgewählter Themen des Rahmenlehrplans und systematisieren Erkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Zusammenhängen.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	4 LP, Teilnahme	CNT VL I: - Reaktionen chemischer Produkte in der Umwelt: Wirkung auf die belebte und unbelebte Umwelt - Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Reduzierung umweltschädigender Stoffe - Methoden der analytischen Erfassung umweltrelevanter Stoffe in der Umwelt
VL	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	4 LP, Teilnahme	CNT VL II: - Thema des Rahmenlehrplans mit einem Schwerpunkt in der anorganischen Chemie und ausgewählten Fragestellungen der analytischen Chemie, physikalischen Chemie oder theoretischen Chemie - Thema des Rahmenlehrplans mit einem Schwerpunkt zur organischen Chemie und ausgewählten Fragestellungen der analytischen Chemie, physikalischen Chemie oder theoretischen Chemie
Modulabschlussprüfung	<u>50 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	2 LP, Bestehen	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat/in)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

2 Materialchemie (MC)		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse zur Synthese und analytischen Charakterisierung wichtiger Materialklassen sowie ausgewählter Anwendungen kennen und bearbeiten Grundlagen neuer Entwicklungsrichtungen der chemischen Forschung. Ferner erwerben sie die Fähigkeit zu gezielten Literaturrecherchen. Sie können aktuelle wissenschaftliche Literatur beurteilen und einschätzen sowie diese inhaltsbezogen strukturieren und darstellen.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	4 LP, Teilnahme	MC VL: - grundlegende Kenntnisse zur gezielten Entwicklung von Materialien mit vorbestimmten Eigenschaften - Zusammenhänge zwischen Struktur und Eigenschaften sowie analytische Charakterisierungen - Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur, kritische Auswertung und Darstellung wesentlicher Inhalte
SE	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	4 LP, Teilnahme Referat und fachliche Diskussion im Umfang von 30 Minuten	MC SE: - Methoden zur literaturgestützten Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie deren Darstellung - Präsenz ausgewählter Themen in der Literatur
Modulabschlussprüfung	<u>50 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	2 LP, Bestehen	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten je Kandidat/in)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

3 Materialchemie in Beispielen (MCB)		Leistungspunkte: 5	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben anhand ausgewählter Beispiele vertiefende Kenntnisse zur Synthese und analytischen Charakterisierung wichtiger Materialklassen. Sie lernen ausgewählte Anwendungen kennen und bearbeiten Grundlagen aktueller und geschichtlich bedeutsamer Erkenntnisse der chemischen Forschung. Die Studierenden können die Beispiele in komplexe Zusammenhänge einordnen und erkennen ihre Exemplarität für richtungsweisende Entwicklungen in der chemischen Forschung.</p> <p>Ferner erwerben sie die Fähigkeit zu gezielten Literaturrecherchen. Sie können aktuelle wissenschaftliche Literatur beurteilen und einschätzen, sowie diese inhaltsbezogen strukturieren und darstellen.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	<u>2 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	MCB VL: - Grundlegende Kenntnisse zur gezielten Entwicklung von Materialien mit vorbestimmten Eigenschaften - Zusammenhänge zwischen Struktur und Eigenschaften sowie analytische Charakterisierungen - Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur, kritische Auswertung und Darstellung wesentlicher Inhalte
SE	<u>2 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	MCB SE: - Methoden zur literaturgestützten Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie deren Darstellung - Präsenz ausgewählter Themen in der Literatur
Modulabschlussprüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	Klausur (45 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten je Kandidat/in)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

4 Experimente im Chemieunterricht (ECU)		Leistungspunkte: 7	
Lern- und Qualifikationsziele:			
<p>Die Studierenden erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, fachdidaktische Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und durch Experimente gestützt darzustellen. Sie erwerben anhand fachdidaktischer Grundlagen Kompetenzen in der experimentellen Umsetzung von ausgewählten Inhalten des Rahmenlehrplans unter Berücksichtigung von Heterogenität und Inklusion sowie das begründete Einsetzen von Experimenten in Lehr- und Lernprozessen. Dabei erlernen die Studierenden insbesondere das Entwickeln von verschiedenen Anforderungsniveaus sowohl bei dem experimentellen Anspruch als auch bei der Gestaltung der einbettenden Aufgabenstellungen, insbesondere auch dem Initiieren von unterschiedlichen Sprachanlässen zur Förderung der Sprachentwicklung. Sie sind in der Lage, exemplarisch Chemieunterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller fachdidaktischer und fachlicher Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben zu konzipieren.</p>			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<u>2 SWS</u> <u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme Vortrag mit Experimenten inklusive fachlicher und fachdidaktischer Diskussion im Umfang von 45 Minuten	ECU SE I: - Experimentelle Umsetzung von Themen des Rahmenlehrplans mit einer Orientierung zur anorganischen Chemie, analytischen Chemie, physikalischen Chemie, theoretischen Chemie, organischen Chemie oder Biochemie - Möglichkeiten und Formen der inneren Differenzierung, insbesondere bei der experimentellen Umsetzung (z.B. unterschiedliche Anforderungsniveaus, Hilfestellungen, Experimentierboxen, eLearning Tools ect.) - Möglichkeiten und Formen der Anpassung von Sprachgebrauch und Medieneinsatz
SE	<u>2 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme Gestaltung eines Seminartermins inkl. Diskussion (45 Minuten)	ECU SE II: - Erarbeitung der Arbeits- und Beobachtungsaufgaben für das Praxissemester - Workshops zur unterrichtlichen Umsetzung von fachdidaktischen Grundlagenthemen, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung und von Sprachbildungsprozessen
Modulabschlussprüfung	<u>50 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	2 LP, Bestehen	Gegenstand sind die Themen und Inhalte beider Seminare Essay (10 Seiten bzw. 18.000 Zeichen, inkl. Leerzeichen)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

5 Unterrichtspraktikum Chemie (UPC)		Leistungspunkte: 10 LP	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden lernen Fachunterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller fachdidaktischer und fachlicher Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben und inklusiver Ansätze zu konzipieren. Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule und erfahren sich als Lehrerin- bzw. Lehrerpersönlichkeit. Sie analysieren und reflektieren Kriterien geleitet den Unterricht und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Unterrichtsplanungen. Sie nehmen am Schulleben teil und gestalten dieses mit.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Teilnahme am Modul 4 Experimente im Chemieunterricht (ECU), insbesondere am Vorbereitungsseminar Unterrichtspraktikum Chemie (ECU SE II).</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SPR	<p><u>175 Stunden</u></p> <p>115 Stunden Präsenzzeit in der Schule an mindestens 3 Tagen pro Woche, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung</p>	<p>7 LP, mindestens 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mindestens 9 vollständige Unterrichtsstunden und weitere 7 vollständige Stunden oder Unterrichtsteile, entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung, 30 Hospitationen von Fachunterricht (á 45 Minuten)</p> <p>Dokumentation der Arbeits- und Beobachtungsaufgaben im Umfang von 10 Seiten (bzw. 18.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)</p>	<p>UPC SPR:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in praktisches Handeln - Hospitationen im Fach und in verschiedenen Lerngruppen mit pädagogischen und fachdidaktischen Beobachtungsschwerpunkten - Reflexion der Hospitationen - Analyse der Situation in der zu unterrichtenden Lerngruppe - fachliche und didaktisch-methodische Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung fachdidaktischer Forschungsergebnisse und lernziendifferenzierender Konzepte - Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung unter besonderer Berücksichtigung der Sprache sowie des Experiment- und Medieneinsatzes - angeleitete Durchführung eigenen Unterrichts - Planung, Durchführung und Auswertung eines schriftlichen Leistungstests - Reflexion des Unterrichts in Auswertungs- und Beratungsgesprächen mit den schulischen und universitären Betreuerinnen und Betreuern - Einblick in die Arbeitsprozesse und Organisation der zweiten Ausbildungsphase - Verfahren und Instrumente zur professionellen Weiterentwicklung - Teilnahme am Schulleben und dessen aktive Mitgestaltung (u.a. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Sitzungen schulischer Gremien, Wandertagen und Exkursionen)
SE	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>2 LP, Teilnahme</p> <p>Referat zur Diskussion der Arbeits- und Beobachtungsaufgaben im Umfang von 30 Minuten</p>	<p>UPC SE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reflexion und Diskussion der Ergebnisse der Arbeits- und Beobachtungsaufgaben - Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung

Modulabschlussprüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	Herleitung, Bearbeitung und Ergebnis der Arbeits- und Beobachtungsaufgaben Multimediale Prüfung (Gestaltung und Vorstellung (10 Minuten) eines Plakats)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

6 Methoden und Konzepte fachdidaktischer Forschung (MKF)		Leistungspunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele:			
Die Studierenden erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen naturwissenschaftsdidaktische Forschungsfragen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen. Sie erwerben Kompetenzen in grundlegenden Kenntnissen zur wissenschaftlichen Informationsrecherche und zur Anfertigung wissenschaftlicher Dokumente sowie in den Grundlagen zur Planung, Durchführung und Evaluation von fachdidaktischen Forschungsvorhaben.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<u>1 SWS</u> <u>75 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme Vorstellung eines fachdidaktischen Forschungsprojektes mit Diskussion im Umfang von 90 Minuten	MKF SE: - Grundlagen wissenschaftlichen Schreibens (Literaturangaben, Zitierungen) - Möglichkeiten der Informationsrecherche in den Naturwissenschaftsdidaktiken - Exemplarisches „Finden“ naturwissenschaftlicher Fragestellungen und Planen entsprechender Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung
UE	<u>1 SWS</u> <u>25 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 10 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	1 LP, Teilnahme	MKF UE: - Methodische Grundlagen der empirischen Bildungsforschung - Quantitative und qualitative Auswertungsmethoden
Modulabschlussprüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	Multimediale Prüfung (Gestaltung und Vorstellung (10 Minuten) eines Plakats)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

7 Masterarbeit (MA)		Leistungspunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, um aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen und fachdidaktischen Methodenkompetenzen fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen. Sie erwerben Kompetenzen im selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung zu einem aktuellen Thema der fachwissenschaftlichen oder naturwissenschaftsdidaktischen Forschung.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Masterarbeit im Ersten Fach: Module 1, 3 bis 5 Masterarbeit im Zweiten Fach: Module 1, 2, 4 und 5.</p>			
	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Vorausset- zung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Modulabschluss- prüfung	<u>375 Stunden</u>	15 LP, Bestehen	Wissenschaftliche Arbeit in gebundener Form (ca. 50 Seiten, 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) Bearbeitungszeit: 12 Wochen – Selbstständig theoriegeleitetes, wissenschaftliches Arbeiten inklusive <ul style="list-style-type: none"> • Planung, • Durchführung, • Evaluation und • Dokumentation einer Untersuchung zu einem aktuellen Thema der fachwissenschaftlichen oder naturwissenschaftsdidaktischen Forschung
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

8 Fachdidaktik und Lehr-/Lernforschung Chemie (FLC)		Leistungspunkte: 5	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in den chemiedidaktischen Bedingungen des Lehrens und Lernens von chemischen Inhaltsbereichen und können diese an Beispielen entwickeln, anwenden und verdeutlichen. Sie erwerben Kompetenzen in der Organisation, in der Einschätzung sowie in der Bewertung von Lernumgebungen anhand von fachdidaktischen Kriterien.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung</p>	2 LP, Teilnahme	<p>FLC VL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Organisation, Evaluation und Förderung von Lehr- und Lernprozessen im Chemieunterricht - Möglichkeiten und Formen der inneren Differenzierung, Kriterien zur Erstellung und zum Einsatz inklusiver Lernmaterialien
SE	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>3 LP, Teilnahme</p> <p>Gestaltung eines Seminartermins 45 Minuten, inkl. Diskussion</p>	<p>FLC SE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - exemplarische unterrichtliche Umsetzung ausgewählter chemiedidaktischer Fragestellungen - Möglichkeiten und Formen der inneren Differenzierung, Berücksichtigung von Kriterien zum Einsatz und zur Erstellung inklusiver Lernmaterialien
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan¹

Erstes Fach Chemie:

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

Nr. des Moduls	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Chemie in Natur und Technik	4SWS, 10 LP			
3	Materialchemie in Beispielen		4SWS, 5 LP		
4	Experimente im Chemieunterricht		4SWS, 7 LP		
5	Unterrichtspraktikum Chemie		0,5 LP ²	9,5 LP	
6	Methoden und Konzepte fachdidaktischer Forschung				2SWS, 5 LP
Bildungswissenschaften		10 LP		11 LP	
Fach- und professionsbezogene Ergänzung					5 LP
Zweites Fach		10 LP	17,5 LP	9,5 LP	5LP
7	Masterarbeit				15 LP
SWS und LP je Semester		4SWS, 30 LP	8SWS, 30 LP	30 LP	2 SWS, 30 LP

Zweites Fach Chemie:

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

Nr. des Moduls	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Chemie in Natur und Technik	4SWS, 10LP			
2	Materialchemie		4SWS, 10 LP		
4	Experimente im Chemieunterricht		4SWS, 7 LP		
5	Unterrichtspraktikum Chemie		0,5 LP ³	9,5 LP	
8	Fachdidaktik und Lehr-/Lernforschung Chemie				4SWS, 5 LP
7	Masterarbeit				15 LP
Bildungswissenschaften		10 LP		11 LP	
Fach- und professionsbezogene Ergänzung					5 LP
Erstes Fach		10 LP	12,5 LP	9,5 LP	5LP
SWS und LP je Semester		4SWS, 30LP	8SWS, 30LP	30LP	4SWS, 30LP

¹ Das 1. Semester eignet sich besonders für ein Studium an einer Universität im Ausland. Zur Vereinfachung der Anrechnung der an der ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen und Prüfungen wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen.

² 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

³ 0,5 LP Anteil Praktikum im Sommersemester (September)

Fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Chemie“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundar- schulen und Gymnasien)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulabschlussprüfungen
- § 5 Freiversuche
- § 6 Gesamtnoten, Abschlussnote
- § 7 Akademischer Grad
- § 7a Übergangsvorschriften
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Regelstudienzeit

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des lehramtsbezogenen Masterstudiums im Fach Chemie ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Chemie zuständig.

§ 4 Modulabschlussprüfungen

Mündliche Modulabschlussprüfungen werden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, soweit nicht nach Maßgabe der ZSP-HU zwei Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich nicht am Prüfungsgespräch und der Bewertung.

§ 5 Freiversuche

(1) Bestandene Modulabschlussprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet werden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

(2) Die Möglichkeit nach Abs. 1 ist auf eine Modulabschlussprüfung begrenzt.

§ 6 Gesamtnoten, Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote des Ersten Fachs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteils, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet. Die Abschlussnote des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs wird nach Maßgabe der ZSP-HU berechnet.

(2) Die Gesamtnote des Zweiten Fachs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(3) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach Abs. 1 und 2 nicht berücksichtigt.

§ 7 Akademischer Grad

Wer den lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

§ 7a Übergangsvorschriften

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 25. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Sat-

zung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Chemie vom 5. Februar 2008 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 03/2008; 29/2010) übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 82/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 25. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Chemie vom 5. Februar 2008 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 04/2008; 30/2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 35/2012), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prü-

fungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortge-

setzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 8 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(8) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 7 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Chemie vom 5. Februar 2008 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 04/2008; 30/2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 35/2012), außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 24. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 83/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

Erstes Fach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (63 LP)

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil					
1	Chemie in Natur und Technik	10 LP	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat/in)	ja
3	Materialchemie in Beispielen	5 LP	keine	Klausur (45 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten je Kandidat/in)	ja
4	Experimente im Chemieunterricht	7 LP	keine	Essay (10 Seiten bzw. 18.000Zeichen, inkl. Leerzeichen)	ja
5	Unterrichtspraktikum Chemie	10 LP	keine	Multimediale Prüfung (Plakaterstellung und Vorstellung, 10Minuten)	ja
6	Methoden und Konzepte fachdidaktischer Forschung	5 LP	keine	Multimediale Prüfung (Plakaterstellung und Vorstellung, 10 Minuten)	nein
Fach- oder professionsbezogene Ergänzung					
	In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer (überfachlicher Wahlpflichtbereich), zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches nach freier Wahl zu absolvieren.	5 LP	Das Modul wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Faches bzw. der zentralen Einrichtung abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Chemie		Das Modul wird ohne Note berücksichtigt.
Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung					
Es sind die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Umfang von insgesamt 21 LP gemäß Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung zu studieren.					

Zweites Fach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (42 LP)

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Fachwissenschaft und Fachdidaktik					
1	Chemie in Natur und Technik	10 LP	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat/in)	ja
2	Materialchemie	10 LP	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat/in)	ja
4	Experimente im Chemieunterricht	7 LP	keine	Essay (10 Seiten bzw. 18.000Zeichen, inkl. Leerzeichen)	ja
5	Unterrichtspraktikum Chemie	10 LP	keine	Multimediale Prüfung (Plakaterstellung und Vorstellung, 10Minuten)	ja
8	Fachdidaktik und Lehr-/Lernforschung Chemie	5 LP	keine	keine	nein

Masterarbeit

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
7	Masterarbeit	15 LP	Masterarbeit im Ersten Fach: Module 1, 3 bis 5 Masterarbeit im Zweiten Fach: Module 1, 2, 4 und 5.	- 12 Wochen - wissenschaftliche Arbeit in gebundener Form (ca. 50 Seiten, 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) - in deutscher oder englischer Sprache	ja

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
3	Materialchemie in Beispielen	5 LP	keine	Klausur (45 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten je Kandidat/in)	nein
8	Fachdidaktik und Lehr-/Lernforschung Chemie	5 LP	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		